

BGer 1C 600/2018 vom 22. November 2018

Bundesgericht, 2018-11-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_600_2018

FR: TF 1C 600/2018 du 22 novembre 2018

IT: TF 1C 600/2018 del 22 novembre 2018

Regeste

Führerausweisenzug | Strassenbau und Strassenverkehr

Erwägungen

E. 1

Am 25. Oktober 2018 trat das Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn auf eine Beschwerde von A._____ nicht ein mit der Begründung, er habe die zweite Rate von Fr. 200.- des Kostenvorschusses nicht geleistet. Mit "Einsprache" vom 12. November 2018 beantragt A._____, diesen Entscheid aufzuheben und auf die Beschwerde einzutreten. Ausserdem ersucht er um unentgeltliche Rechtspflege. Vernehmlassungen wurden keine eingeholt.

E. 2

Angefochten ist ein kantonale letztinstanzliche Entscheid in einer öffentlich-rechtlichen Angelegenheit. Dagegen steht die Beschwerde nach Art. 82 ff. BGG offen; ein Ausnahmegrund ist nicht gegeben (Art. 83 BGG). Es ist allerdings Sache des Beschwerdeführers, sowohl darzulegen, dass die Sachurteilsvoraussetzungen erfüllt sind, soweit das nicht offensichtlich ist (Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 133 II 249 E. 1.1; 353 E. 1), als auch, dass der angefochtene Entscheid Bundesrecht verletzt (BGE 135 III 127 E. 1.6 S. 130; 134 II 244 E. 2.1 und 2.2 S. 245 f.; je mit Hinweisen). Der Beschwerdeführer bestreitet nicht, dass er die Rate für den Kostenvorschuss nicht rechtzeitig geleistet hat, macht aber geltend, er habe die Kanzlei des Verwaltungsgerichts telefonisch darüber informiert, dass die Zahlung sieben Tage später erfolge, weil er die Sozialhilfe Ende Monat bekomme. Ist ein Beschwerdeführer aber ausserstande, einen Kostenvorschuss oder eine Rate davon rechtzeitig zu leisten, kann er ein Fristerstreckungsgesuch einreichen. Unterlässt er dies, läuft die Zahlungsfrist ab, selbst wenn er die Gerichtskanzlei darüber informiert haben sollte, dass er erst später zahlen könne. Aus seinen Ausführungen ergibt sich somit nicht, inwiefern der angefochtene Entscheid bundesrechtswidrig sein könnte. Diese Begründung genügt daher den gesetzlichen Anforderungen nicht, weshalb darauf nicht einzutreten ist, und zwar, weil der Begründungsmangel offensichtlich ist, im vereinfachten Verfahren. Auf die Erhebung von Kosten kann ausnahmsweise verzichtet werden, womit das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege insoweit hinfällig wird.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.